

10mo. Wollen Wir zwar jeder Mark die Einrichtung wegen Anschaffung und Verpflegung der Wesscheeler mildest überlassen, auch jedem Markgenossen, oder Ansfächter der nöthigen Schaaeren einen eigenen Wesscheeler bei seinen Stuhlen zu halten erlauben, befehlen jedoch gnädigst, daß alle Wesscheeler, die zu den Stuhlen gelassen werden, einer gnädigst zu ernennenden Kommission vorgeführt werden sollen, welche alsdann zu untersuchen hat, ob derselbe zu einem Geschäft tauglich seye oder nicht, und wenn er von ihr gutbefunden worden, dem Eigenthümer zu seiner Rechtfertigung einen Auszug aus dem hierüber abgehaltenen Protokoll mitzutheilen hat.

Demnach auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung gewöhnlicher Massen verkündet und öffentlich angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 27ten April, 1785.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. F. J. Cramer von Clausprach.

K. A. Guisez.

Nr. 26.

Bestische Verordnung wegen Instandhaltung der Brechten an den Gemeinheiten, vom 4. Jun. 1785.

Von Gottes Gnaden, Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, &c. Uns ist zuverlässig angezeigt worden, daß in Unserm West-Mecklinghausen die Brechten an den Gemeinheiten meistens verwahrloset werden; Da der hierdurch dem Eigenthümer der Wiesen und Felder zukommende Schaden um so beträchtlicher wird, je mehrere Unkosten die Ausfindigung desjenigen erfordert, welcher an dieser Verwahrlosung eigentlich Schuld trägt; so haben Wir gnädigst beschlossen, diesem Uebel auf eine beständige Art vorzubeugen; Verordnen daher

istens: daß, wenn ein Gemeinheitsmann eine Brechte dergestalt verwahrloset findet, daß dadurch Schaden zu befahren seyhet, er befugt sein solle, mit Zustimmung des Vorsehers der Baurtschaft, und eines andern Gemeinheitsmann, auch mit Herbeiziehung des Eigenthümers selbst den Ort zu besichtigen; Hierauf sollen

zweitens die zugezogenen Gemeinheitsmänner dem Schuldigen zur Herstellung der Brechte eine kurze, jedoch hinlängliche Frist bestimmen.

Drittens: Wenn in der angezeigten Frist die Brechte nicht in Stand gesetzt sein sollte, so muß die von beiden Zeugen bekräftigte Anzeige bei dem Gericht geschehen, welches alsdann den Säumigen durch Strafgebote und Zwangsmitteln zur Herstellung anzuhalten, auch hiebei, aller Appellation ungeachtet, als welcher kein Effectus suspensivus zukommen solle, bis zu wirklich geschehener Folgeleistung fortzufahren hat.

Sollte aber inzwischen eine Beschädigung wirklich erfolgt sein; so

hat das Gericht den Verklagten, und beide Zeugen abzuladen, und den Schuldig befundenen zu Ersetzung des verursachten Schadens, nebst ausgegangenen Rosten, auch zu Bezahlung einer zu 15 Stüber für jeden Zeugen hiemit bestimmten Diät stracklichst anzuhalten.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Unsern gnädigsten Verordnung sich entschuldigen könne, soll dieselbe in Unserm West-Mecklinghausen auf den Kanzlen verkündet, und in gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Gegeben Bonn, den 4ten Brachmondes 1785.

Aus sonderbarem Seiner kurfürstl. Durchlaucht gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Kesselode-Neichenstein.

K. A. Guisez.

Nr. 27.

Bestische Verordnung wegen verbottenen Plaggenrähens und Schaaphütens auf Grasgründen, vom 14. Jul. 1786.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. Uns ist die mißfällige Anzeige geschehen, daß verschiedene Unserer dortigen Unterthanen, entweder aus Trägheit, oder auch aus übeln Wirthschafts-Begriffen, von den gutes Gras bebringenden gemeinen Gründen, die so genannten Plaggen zur Düngung nehmen, nicht weniger auch die Schaaphude, ohne Unterschied der Jahreszeit, auf derley Gras-Gründe betreiben, obgleich dieses doch weit zuträglicher auf den Heiden geschehen könnte. Da nun aber Wir derley aller guten Polizey und wirthschaftlicher Benutzung zuwidergehendes, zum eigenen und der Nachbarn merklichen Nachtheile gereichende Unwesen für die Zukunft keineswegs gedulden, noch nachzusehen gemeint sind; als befehlen Wir sämtlichen Markentrütern Unseres Bestes Mecklinghausen hierdurch gnädigst, nicht nur diese Unsere ernstliche Willensmeinung den dortigen Gemeinheiten zu ihrer gehorsamsten Nachachtung vorderfamst bekannt zu machen, sondern auch all-nöthigen-falls derselben Glieder durch gemessene Zwangsmittel dahin anzuhalten, daß von selbigen, in Benutzung der ihnen etwa zustehenden Plaggenmach auf die zur Viehweide untaugliche Heidgründe, als lang deren in der Marke vorfindlich sind, lediglich sich eingeschränket, der Schaaphude auf Grasgründen aber, so viel thunlich, und besonders vom 1sten April bis Martini sich gänzlich gemässiget werde.

Urkund dieses, gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 14. Julius 1786.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. S. C. Pfingsten.

F. J. Guisez.